

PROF. DR. ROLAND MICHAEL  
BECKMANN, SAARBRÜCKEN,  
DR. CHRISTIAN HOFMANN,  
LL.M.oec.int., Berlin

## »Streit in der GmbH um einen Autokauf«

THEMATIK:

GmbH-Recht, Bürgerliches Recht

SCHWIERIGKEITSGRAD:

Examensniveau – Bei vorliegendem Fall handelt es sich um eine verkürzte Fassung einer im September 2003 im Ersten Juristischen Staatsexamen im Saarland gestellten Klausur im Wahlfach Deutsches und Internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht.

BEARBEITUNGSZEIT:

3 Stunden (wegen verkürzter Fassung)

HILFSMITTEL:

Schönfelder, Deutsche Gesetze

---

### ■ SACHVERHALT

A, E und T sind zu gleichen Teilen Gesellschafter der AET-GmbH, die einen Kunsthandel betreibt. A ist deren einziger Geschäftsführer. Über die gesetzlich vorgeschriebenen Festsetzungen hinaus finden sich keine Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag. Der Beschäftigungsvertrag der GmbH mit A enthält folgende Bestimmung:

»Alle Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis des Geschäftsführers wegen fahrlässiger Verletzung der ihm obliegenden Pflichten sind von der Gesellschaft innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen; anderenfalls sind sie ausgeschlossen. Bleibt die Geltendmachung erfolglos, sind sie ausgeschlossen, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.«

Im Gesellschaftsvertrag ist das Stammkapital der Gesellschaft auf 25 000 € festgesetzt. Am 1. 1. 2003 und in der Folgezeit verfügt die AET-GmbH über ein Vermögen von mindestens 50 000 €.

A versucht, für seinen gebrauchten Privatwagen, einen Mercedes, einen Käufer zu finden. Er erkundigt sich bei mehreren Autohäusern, ist mit den Angeboten jedoch unzufrieden. Das höchste Gebot, das sich streng an der für den Gebrauchtwagenhandel geltenden Schwacke-Gebrauchtwagenliste orientiert, beläuft sich auf 14 000 €. A ist fest davon überzeugt, sein gepflegtes Fahrzeug müsse mindestens 20 000 € wert sein. Da die Gesellschaft gerade über keinen Geschäftswagen verfügt, kauft er am 3. 1. 2003 kurzerhand in seiner Funktion als Geschäftsführer seinen eigenen Mercedes für die AET-GmbH zu einem Kaufpreis von 20 000 € und überweist noch am selben Tag den Betrag auf sein Privatkonto.

T ist über diesen Vertragsabschluss empört und verlangt seine Rückabwicklung. Als A sich weigert, der AET-GmbH die 20 000 € zurückzuzahlen, besteht T auf einem Gesellschafterbeschluss, wonach die GmbH von A Rückzahlung verlangen solle. A beruft daher durch Versendung von E-Mails an E und T eine Gesellschafterversammlung für den 1. 2. 2003 ein. An der Abstimmung nehmen alle Gesellschafter teil. A und E stimmen gegen die Rückgängigmachung des Kaufs des Mercedes und die Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen gegen A, T hingegen für die Rückgängigmachung des Kaufs und die Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen gegen A. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter nicht förmlich festgestellt.

T ist über die Ergebnisse der Abstimmung unzufrieden. Er ist der Ansicht, der Kaufvertrag sei unwirksam und A zur Rückzahlung des Kaufpreises und zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet. Er unternimmt jedoch erst einmal nichts. Erst am 15. 7. 2003 wendet er sich mit der Frage an Sie, welche Ansprüche der Gesellschaft gegen A zustehen.

Prüfen Sie in einem Gutachten, ob der Gesellschaft Zahlungsansprüche gegen A wegen des Kaufs des Mercedes zustehen und ob diese durchsetzbar sind.